



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 08.05.2024
Öffentlich einsehbar bis: 08.11.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003798

Publizierende Stelle



Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen Profi Fassadenbau GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Profi Fassadenbau GmbH
CHE-249.419.571
c/o: Leonte Flutur
Zürcherstrasse 145
8406 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

betreffend Rechtsöffnung

Es wird erkannt:

1. Der Gesuchstellerin wird in der Betreibung Nr. 22400473 des Betreibungsamtes Schöffland (Zahlungsbefehl vom 21. Februar 2024) **definitive Rechtsöffnung** erteilt für Fr. 610.– sowie Entschädigung gemäss Ziff. 4 dieses Urteils.
2. Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf Fr. 150.–.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.
5. ...
6. Eine Begründung dieses Entscheids kann innert **10 Tagen** ab Publikation schriftlich beim Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf Anfechtung des Entscheids (Art.

239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so beginnt die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: EB240095-K_U

Entscheiddatum: 02.05.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 10 Tage

Frist von 10 Tagen ab Publikation

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur,

Lindstrasse 10,

8400 Winterthur